

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

des Marktes Konnersreuth vom 04.09.2015
(Friedhofsgebührensatzung -FBGebS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Konnersreuth mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 03.09.2015 folgende Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Konnersreuth vom 04.09.2015 (Friedhofsgebührensatzung -FBGebS)

§ 1

Gebührenerhebung

1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen folgende Gebühren:

- a) Grabstättengebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren

2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung berechnet.

§ 2

Grabstättengebühren

1) Die Grabstättengebühren betragen pro Jahr

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) für ein Kindergrab | 27 € ***** |
| b) für ein Einzelgrab | 44 € ***** |
| c) für ein Familiengrab | 44 € je Stelle ***** |
| d) für eine Gruft | 148 € je Stelle***** |
| e) für ein Urnengrab | 27 € ***** |
| f) für eine Urnenkammer ohne Nische | 72 € ***** |
| g) für eine Urnenkammer mit Nische | 91 € ***** |
| h) für ein Baumurnengrab (Urnenerdröhre) | 37 € ***** |

2) Wird ein Familiengrab zu einer Gruft ausgebaut, so wird vom Tage der Beendigung des Ausbaus die Benutzungszeit auf 30 Jahre neu festgesetzt und dafür die volle Grabstättengebühr nach Abs. 1 Buchst. d) im Voraus erhoben.

3)*** ¹Bei der Festsetzung der Grabstättengebühren ist jeder Monat der Belegung in die Grabstättennutzungsdauer einzurechnen. ²Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem neuen Grabstätte beginnt die Berechnung ab dem 1. des folgenden Monats und endet mit dem Ablauf der Ruhefrist (§ 6 FBS), wobei der letzte Monat voll einzubeziehen ist. ³Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer bestehenden Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, beginnt die Berechnung vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist (6 FBS) wobei der letzte Monat voll einzubeziehen ist. ⁴Die Grabstättengebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhefristen (§ 6 FBS) zu entrichten.

4) Für die Verlängerung der Grabstättenbenutzungsrechte im Anschluss an die Ruhefrist, gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 3

Bestattungsgebühren

¹Für Leistungen, die gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) durch das beauftragte Bestattungsinstitut hoheitlich erbracht werden, werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers
(Leichenbeförderung bei der Bestattung <u>innerhalb</u> des Friedhofes) | ****28 € |
| 2. Herrichten eines Grabes (Ausheben u. Verfüllen) | |
| 2.1 im Regelfall (Normaltiefe) | |
| a) bei Verstorbenen über 5 Jahren | 150 € |
| b) bei Verstorbenen unter 5 Jahren | 50 € |
| 2.2 bei Tieferbettung | |
| a) bei Verstorbenen über 5 Jahren | 200 € |
| b) bei Verstorbenen unter 5 Jahren | 100 € |
| 3. Beisetzung einer Urne in einem Grab (einschl. Ausheben u. Verfüllen), in einer Urnenkammer oder in einem Baumurnengrab (Urnenerdröhre)**** | 40 € |
| 4. Öffnen und Schließen einer Gruft. | 140 € |
| 5. Dienst bei Beerdigung/Wegsegnung oder Urnenbeisetzung
Durchführung der Erdbestattung/Gruftbeisetzung/Urnenbeisetzung
einschl. Versenken des Sarges/der Urne | 30 € |

²Zu den in Satz 1 aufgeführten Beträgen kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

2) Für Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen, einschließlich Umsargungen gelten die Gebühren nach Abs. 1 lfd. Nrn. 1 bis 4 je nach Grabstättenart, zuzüglich einer Hygienepauschale für Säuberung und Desinfektion der Arbeitsgeräte und Kleidung i.H. von **50 €**.

§ 4

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Buchst. a FBS)
 - 1.1 Aufbewahrung einer Leiche, je Sterbefall und je angefangenen Tag; **82 €*******
Maximal sind *******245 €** zu entrichten, falls ein Leiche aus Gründen, die niemand zu vertreten hat länger als 3 Tage im Leichenhaus liegen muss.
 - 1.2 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, je Sterbefall und je angefangenem Tag; **12 €*******
Maximal sind *******36 €** zu entrichten, falls eine Urne aus Gründen, die niemand zu vertreten hat länger als 3 Tage im Leichenhaus stehen muss.
2. Gebühr für Erlaubnis
 - a) zur Errichtung von Grabmälern für Kinder- oder Einzelgräbern **15 €**
 - b) zur Errichtung von Grabmälern für Familiengräber **20 €**
 - c) zur Errichtung von Gruften **35 €**
3. Gebühr für Verlängerung Grabnutzungsrecht Gebühr nach § 2 Abs. 1 je nach Grabart mal Anzahl der verlängerten Jahre

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) *Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. a mit der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) ***Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

***§ 6**
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 03.06.1982 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konnersreuth, 04.09.2015

Markt Konnersreuth, gez., Max Bintl, Erster Bürgermeister

Änderungen:

- * 1. Änderungssatzung vom 13.05.2016, Inkrafttreten am 01.07.2016
- ** 2. Änderungssatzung vom 18.05.2020, Inkrafttreten am 01.07.2020
- *** 3. Änderungssatzung vom 02.07.2021, Inkrafttreten am 06.07.2021
- **** 4. Änderungssatzung vom 25.07.2021, Inkrafttreten am 01.08.2022
- ***** 5. Änderungssatzung vom 21.06.2024, Inkrafttreten am 01.07.2024